Amtsblatt der Kur- und Erholungsstadt Bad Frankenhausen

Jahrgang 21 | Mittwoch, 10. Februar 2010 | Nummer 2

Macht mit!

Beim großen Rosensonntags-Umzug am 14. Februar 2010 um 14:00 Uhr in Bad Frankenhausen

Traditionell wird sich am Rosensonntag der bunte Festumzug durch die Innenstadt von Bad Frankenhausen bewegen. Es sind alle Frankenhäuser und Ortsteile aufgerufen sich am großen Karnevalsspektakel zu beteiligen.
Jeder kann mitmachen, egal ob Vereine, Unternehmen oder Privatpersonen.
Der Festumzug beginnt am Altstädter Markt zur Breite Straße, Lange Straße, Bahnhofstraße, B85 Richtung Schloßstraße, Schloßstraße, Jungfernstieg, Klosterstraße, Fritz-Brather-Straße, Am Wallgraben, Kyffhäuserstraße, Zinkestraße und endet auf dem Anger.

Telefonnummern, die Sie wissen sollten

Rathaus und andere öffentliche Einrichtungen
Rathaus 7200
Telefax 62063
Sekretariat des Bürgermeisters.....720-12
Hauptamt.....720-29
Kämmerei 720-32
Stadtkasse.....720-30
Liegenschaften 720-35
Bau- und Ordnungsamt.....720-23/14
Einwohnermeldeamt 720-19/22
Standesamt 720-25
Soziales 72015/72036
Kultur 72015
Stadtwerke, Am Bahnhof 24.....62343
Archiv.....55896
Kur GmbH, August-Bebel-Platz 9.....512-3

Öffnungszeiten Rathaus Bad Frankenhausen und des Stadtbauamtes
Montag bis Freitag.....9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag .....14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag.....14.00 - 16.00 Uhr

Sprechzeiten Polizei-Kontaktbereichsbeamte
Dienstag .....14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag.....9.00 - 12.00 Uhr
Tel.: 62127

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters des Ortsteiles Esperstedt
Dienstag von .....15.00 bis 18.00 Uhr
Bürgerhaus Esperstedt
Parkstr. 161.....62459

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters des Ortsteiles Udersleben
Dienstag von .....17.00 bis 18.00 Uhr
jeden 2. Samstag .....11.00 bis 12.00 Uhr
Bürgerhaus Udersleben
Am Dorfberg 5 62067

Bürgerhaus Seehausen
Plan 9 62473

Öffnungszeiten der Friedhofsverwaltung
Frauenstr. 32 Tel.: 62461
Montag.....09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag .....09.00 - 12.30 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch .....09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag.....09.00 - 12.30 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag .....09.00 - 13.00 Uhr
Um Terminvereinbarung wird gebeten unter Tel.-Nr.: 034671/62461

Regionalmuseum Bad Frankenhausen
Schloßstraße.....Tel. 62086
Dienstag - Sonntag.....10.00 - 17.00 Uhr
Montag .....geschlossen

Öffnungszeiten „Stadt- und Kurbibliothek F.-W. Zachariä“
Schloßstraße 11 a.....Tel.: 63010
Dienstag .....10.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag.....10.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag .....10.00 - 12.00 und 15.00 - 17.00 Uhr

Bereitschaftsdienste und Öffnungszeiten der Apotheken:
Markt-Apotheke 6590
Steinbrück-Apotheke 77669
Anger-Apotheke.....78498
Bei Notdienst ist die jeweilige Apotheke von 18.00 - 8.00 Uhr (werktags), Samstag ab 12.00 Uhr und Sonntag/Feiertag durchgehend erreichbar. Am Samstag ist je eine Apotheke im Bereich Bad Frankenhausen und Oldisleben/Heldrungen von 9.00 - 12.00 Uhr geöffnet.

Kindereinrichtungen:
KITA „Sonnenschein“, Schloßstraße 62571
KITA „Wippergärtchen“ An der Wipper 9a 62128
KITA Integrative Kindertagesstätte Kindervilla 62177

Jugendzentren:
Jugendhilfe- und Förderverein e. V.
Geschäftsleitung, Bahnhofstraße 5
Telefon/Fax 034671/64008/09
Bereichsjugendpflegerin
Bahnhofstraße 5.....034671/54717
Kinder- und Jugendzentrum DOMizil, Bahnhofstraße 5
Leitung:.....034671/64008/79853
Horizont e. V., Stiftstraße 5 (Gelände Stift) 79891

Allg. Sozial- und Lebensberatung
Kreisdiakoniestelle.....03632/602812
Starthilfe Sondershausen e. V.
Integrative Erziehungs- und
Familienberatungsstelle.....03632/666180
mit Schwangerschafts(konflikt)beratung.....03632/6661820
Schuldner- und Verbraucherinsolvenz-
beratungsstelle 03632/6661830
.....034672/93876
Freiwilliges soziales Jahr / Thür. Jahr 03632/6661840

Schulen und Bildungseinrichtungen
Staatliche Grundschule, Am Tischplatt 29.....62088
Staatliche Regelschule, Müldener Straße 6690
Kyffhäuser-Gymnasium, F.-Brather-Str. 1 79300
Kyffhäuser-Gymnasium Haus II.....63051
Grundschule Udersleben.....76030
Kyffhäuser Bildungs- und Sozialwerk e. V.
Kyffhäuserstraße 46 513-0
Fax.....513-16
Kyffhäuser-Paracelsus-Schule
Kyffhäuserstraße 61 51070
Fax.....51076

Sportstätten
Turnhalle Bahnhofstraße 62992
Flugplatz Udersleben 76020
Kegelbahn an der Wipper.....78908
Darts-Club Wanderfalken e. V. 76378
Schützenverein, Blutrinne 4.....62561
Minigolf-Anlage/Quellgrund 0176 17722225

Sonstige Rufnummern
Bahn-Auskunft 0180/5996633
Volkssolidarität, Seniorenclub, Poststr. 10 62249
Sozialstation-Diakonie, Stiftstr. 5 6990
Manniske-Kreiskrankenhaus 650
Rettungsstelle.....2043
Rettungsleitstelle Sondershausen.....03632/59330
Feuerwehr-Stadtbrandinspektor 76161
AWO Seniorenzentrum, Stiftstraße 3 536
.....Fax-Nr. 79106
AWO Service-Wohnen.....536
Stiftstraße 1.....Fax-Nr. 53701
Diakonieverbund Kyffhäuser gGmbH,
Kinder- u. Jugendhilfe.....6650
Soziale Dienste in der Justiz,
Bewährungs- und Gerichtshilfe,
Rudolf-Breitscheid-Straße 22,
06556 Artern.....03466/364433 u. 03466/339830
Kreisverwaltung Artern (Landratsamt).....03466/7410
Landratsamt Kyffhäuserkreis (Zentrale) SDH.....03632/7410
Landwirtschaftsamt Bad Frankenhausen 690
Bundeswehr.....530
Forstbetrieb Rathsfeld - Naturpark 79100
Revierförsterei Kyffhäuser 79132
Jugendwaldheim Rathsfeld.....79130
Amtsgericht Sondershausen .....03632 /70660
Tierheim Gehofen.....0170/5355372
Wohnungsgenossenschaft „Einheit“ e. G
Am Schackenfeld 9.....6110
Wohnungswirtschaftsgesellschaft
Dr.-Graef-Straße 2.....55909
Mieterschutzverein, Markt 9 76301
Schwangerschaftsberatungsstelle pro familia
06556 Artern, Wasserstr. 1 .....03466/322064
Möbelkammer.....77771

Touristische Einrichtungen
Touristinformation.....71717 oder 71716
Kyffhäuser-Denkmal.....034651 - 2780
Barbarossahöhle 5450
Panorama Museum 6190
Naturparkbehörde 5140

Kurmittelhaus
An der Therme.....51240
Barbarossagarten.....76202
Kyffhäuser-Therme.....5123

Elektro-Schlüssel-Notdienst: Fischer 63119
ab 18.00 Uhr bzw. am Wochenende.....0171/5049163
Elektrobereitschaft Jürgen Dietrich 034671/79139

Fäkalienabfuhr
Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband
Am Westbahnhof, 06556 Artern 03466/329-0
Fax.....03466/329-100

REHA-KLINIK „Am Kyffhäuser“ 6630
für Kinder und Jugendliche
Interdisziplinäres Therapiezentrum für
verhaltensmedizinische Rehabilitation

Deutsche Rentenversicherung Bund
Reha-Zentrum Bad Frankenhausen,
Klinik Frankenhausen 580

Notrufe
DRK-Krankenhaus.....6 50
Notruf Polizei 1 10
Polizei-Inspektion Artern.....(0 34 66) 36 10
Feuerwehr 1 12

Veranstaltungen

Bad Frankenhausen aktuell
INFORMATIONEN

Veranstaltungsplan: Februar 2010

10. Februar	19:30 Uhr	**Kurs zu Entstehung, Inhalt und Botschaft der Bibel**	Unterkirche BFH
11. Februar	19:11 Uhr	**Weiberfasching** des FKK Wipperveilchen	Hotel Thüringer Hof, BFH
12. Februar	19:11 Uhr	**Weiberfasching** des FKK Wipperveilchen	Hotel Thüringer Hof, BFH
12. Februar	20:00 Uhr	**Studiokino:** „Die Reise des chinesischen Trommlers" HKG,TPE,D 07	Panorama-Museum BFH
13. bis 14. Februar	10:00 Uhr	**Modelleisenbahnausstellung** des Eisenbahnerklubs e.V. Bad Frankenhausen	Reichental BadFrankenhausen
13. Februar	13:00 Uhr	**Umzug des Esperstedter Carneval Vereins**	OT-Esperstedt
13. Februar	19:11 Uhr	**Ordenssitzung** des FKK Wipperveilchen	Hotel Thüringer Hof, BFH
14. Februar	14:00 Uhr	**Rosensonntagsumzug** des FKK Wipperveilchen	Start: Altstädter Markt
14. Februar	18:00 Uhr	**Valentinstag** mit Theateraufführung	Burghof Kyffhäuser
15. Februar	19:00 Uhr	**Rosenmontagsparty im Bowlingcenter** Sportlane 6	Seegaer Weg BFH
18. Februar	19:30 Uhr	**Kurs zu Entstehung, Inhalt und Botschaft der Bibel**	Unterkirche BFH
19. Februar	19.00 Uhr	**Abendliche Anekdotenführung** durch die Unterstadt von Bad Frankenhausen- Geschichten rund um den Frankenhäuser Schloss, die Unterkirche und das alte Knopfmacherhandwerk.	Treff: Touristinfo BFH
19. Februar	20:00 Uhr	**Konzert mit „Chris Cacavas & Band"** in der Eingangshalle	Panorama-Museum BFH
20. Februar	19:00 Uhr	**2. Jam Session im Bowlingcenter** Sportlane 6	Seegaer Weg BFH
23. Februar	19:30 Uhr	**Vortrag: „Schottland zwischen Tradition und Moderne"** Referent: Steffen Rödiger, Bad Frankenhausen	Regionalmuseum BFH
25. Februar	19:30 Uhr	**Kurs zu Entstehung, Inhalt und Botschaft der Bibel**	Unterkirche BFH
25. Februar	19:30 Uhr	**Visuell geführter historischer Spaziergang durch Bad Frankenhausen** mit Herrn Dr. U. Hahnemann	Kur-u. Stadtbibliothek Bad Frankenhausen
26. Februar	20:00 Uhr	**Studiokino:** "Whisky mit Wodka " (D 2009)	Panorama-Museum BFH
27. Februar	15:30 Uhr	**Kinder-und Familienführung** in BFH unter dem Motto " Auf der Schatzsuche durch die alte Salz-und Knopfmacherstadt"	Treff: Touristinfo BFH
27. Februar	16:00 Uhr	**Ausstellungseröffnung** "Erich Kissing" (Malerei/Grafik) im Panorama Museum vom 27.Februar bis 06. Juni 2010	Panorama-Museum BFH
05. März	20:00 Uhr	**Studiokino: „Das weiße Band "** (D/Österr/F 2009)	Panorama Museum BFH
07. März	10:00 Uhr	**Öffentliche Anekdotenführung** durch die Oberstadt mit Geschichten um Salzherstellung, Kurwesen und schiefe Kirche,	Treff: Touristinfo BFH
12. März	19:00 Uhr	**Abendliche Anekdotenführung** durch die Unterstadt - Geschichten rund um das Frankenhäuser Schloss, die Unterkirche und das alte Knopfmacherhandwerk	Treff: Touristinfo BFH
12. März	20:00 Uhr	**Konzert mit "Caminho"** in der Eingangshalle	Panorama-Museum BFH
13. März	19:30 Uhr	**Theaterfahrt nach Nordhausen "Der Wildschütz "**, Bus ab 17.30 Uhr Reha-Klinik, 17.35 Uhr ab Unterkirche BFH	Nordhausen
15. März	19:00 Uhr	**Kirchenführung** mit Besichtigung von 4 Kirchen der Stadt	Treff Oberkirche BFH

Informationen zu ständigen Veranstaltungen

Montag u. Mittwoch	19:00 bis 21:30 Uhr	**Bastelabend für Alle Tipps und Tricks von der Fachfrau**	Bastelkiste Heidi Poppe / BFH Anmeldung Tel.: 034671/79299
Dienstag	17:45 Uhr	**Lauftreff zum gemeinsamen Laufen und Nordic Walking lädt die Lauf -gruppe des „SV Kyffhäuser" alle Interessenten ein**	Treffpunkt: „ Stadion an der Wipper"
	19:00 Uhr	Tequila Night	**White Pig, Rittergasse BFH**
	19:30 Uhr	**Für Schachfreunde!** Schach und Musik vom Plattenteller	**Chausseehaus, Seehäuser Str. 1**
Mittwoch	15:00 Uhr	**Kaffeetafel**	Hotel „Thüringer Hof"
	18:00 Uhr	**Happy Hour Bowling**	Bowlingcenter Sportlane 6
Freitag	open end	**Cocktailabend in Anni`s Café**	Cafe Kräme
	20:00 Uhr	**Moonlight-Bowling** mit Hits der 60er,70er, 80er	Bowlingcenter Sportlane 6
	19:00 Uhr	Musik vom Plattenteller	White Pig, Rittergasse BFH
Samstag	open end	**Cocktailabend in Anni`s Café**	Café Kräme
	ab 11:00 Uhr	**Schnupperflüge** Motorsegler und Motorflug	Flugplatz BFH- Udersl. (wetterabhängig)
	19:00 Uhr	Live on Stage	White Pig, Rittergasse BFH
	20:00 Uhr	**Moonlight-Bowling** mit Hits aus der Musikgeschichte	Bowlingcenter Sportlane 6
Sonntag	09:00 Uhr	**Lauftreff zum gemeinsamen Laufen, Nordic Walking lädt die Lauf -gruppe des „SV Kyffhäuser" alle Interessenten ein**	Treffpunkt: am Stadtpark (Kyffhäuserstraße)
	10:00 Uhr	**Hundefrühschoppen**	Hundeplatz Esperstedter Str. BFH
	10:00 Uhr	**Öffentliche Stadtführung 21.02; 21.03.**	Treffpunkt Anger 14, Bad Frankenhausen
	ab 11:00 Uhr	**Schnupperflüge** Motorsegler und Motorflug	Flugplatz BFH- Udersl. (wetterabhängig)
	16:00 Uhr	Family Day	Bowlingcenter Sportlane 6
	15:00 Uhr	Jeden 2. Sonntag **Seniorentanz** mit Kaffee + Kuchen	Festsaal "Thüringer Hof" BFH

Für die Durchführung der Veranstaltungen sind die Veranstalter selbst verantwortlich und nicht die Redaktion des Wochenblattes.
Nähere Angaben erhalten Sie über die Touristinformation Bad Frankenhausen, am Anger 14,
Tel.: 034671/71717 --- Internet: http://www.bad-frankenhausen.de

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung

der Stadt Bad Frankenhausen einschließlich ihrer Ortsteile über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeitragssatzung - ErschIBS-BFH)

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345), und des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), hat der Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen in seiner Sitzung am 26. November 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Stadt Bad Frankenhausen erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

1. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen und Wege in bis zu einer **Straßenbreite** (Fahrbahn einschließlich der Gehwege, Radwege, Standspuren, Schutz- und Randstreifen) von

a)	Wochenendhausgebieten, Campingplatzgebieten	7,0 m;
b)	Kleinsiedlungsgebieten	10,0 m;
	bei nur einseitiger Anbaubarkeit	8,5 m;
c)	Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Mischgebieten, Ferienhausgebieten	
	aa) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,8	14,0 m;
	bei nur einseitiger Anbaubarkeit	10,5 m;
	bb) mit einer Geschossflächenzahl über 0,8 bis 1,0	18,0 m;
	bei nur einseitiger Anbaubarkeit	12,5 m;
	cc) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 bis 1,6	20,0 m;
	dd) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6	23,0 m;
d)	Kerngebieten, Gewerbegebieten und sonstigen Sondergebieten i.S.d. § 11 der Baunutzungsverordnung	
	aa) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0	20,0 m;
	bb) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 bis 1,6	23,0 m;
	cc) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 bis 2,0	25,0 m;
	dd) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0	27,0 m;
e)	Industriegebieten	
	aa) mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m;
	bb) mit einer Baumassenzahl über 3,0 bis 6,0	25,0 m;
	cc) mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m;

2. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5,0 m
3. für die nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) mit einer Breite bis zu 27,0 m
4. für Parkflächen,
   a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen i.S.d. Nrn. 1 und 3 sind, bis zu einer zusätzlichen Breite von 5 m,
   b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 und 3, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 v.H. der Fläche des Abrechnungsgebietes; § 5 Abs. 1 und 2 findet Anwendung.
5. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
   a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen i.S.d. Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer zusätzlichen Breite von 4 m,
   b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 v.H. der Flächen der erschlossenen Grundstücke; § 5 Abs. 1 und 2 findet Anwendung.
6. für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB).

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1 und 3 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8,0 m.

(3) Erschließt eine Verkehrsanlage Grundstücke in Baugebieten unterschiedlicher Art, so gilt die größte der in Abs. 1 angegebenen Breiten.

(4) Die Art des Baugebiets ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung.

(5) Die in Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(6) Der Erschließungsaufwand umfasst insbesondere die Kosten für

1. den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen sowie den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung
2. die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen
3. die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung
4. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen

Der Erschließungsaufwand umfasst auch die Kosten für in der Baulast der Stadt stehende Teile der Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, bei der Fahrbahn beschränkt auf die Teile, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten für jede einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Stadt kann abweichend von Satz 1 entweder den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage berechnen (Abschnittsbildung) oder den Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln. Über die Bildung eines Abschnitts oder einer Erschließungseinheit entscheidet der Stadtrat im Einzelfall durch Beschluss.

§ 4
Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5
Abrechnungsgebiet, Ermittlung der Grundstücksfläche

(1) Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird der Erschließungsaufwand für den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder zusammengefasst für mehrere Erschließungsanlagen, die eine Erschließungseinheit bilden, ermittelt und abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt bzw. von den Erschließungsanlagen der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt

1. im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
   a) bei Grundstücken, die an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m (Tiefenbegrenzung),
   b) bei Grundstücken, die - ohne an die Erschließungsanlage anzugrenzen - mit der Erschließungsanlage durch einen Weg oder in anderer rechtlich gesicherter Form verbunden sind, die Fläche von der der Erschließungsanlage zugewandten Seite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m.

Reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsbaurechtlich relevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

§ 6
Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 4) anderweitig nicht gedeckte Erschließungsaufwand (umlagefähiger Erschließungsaufwand) wird auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) in dem Verhältnis verteilt, in dem die zulässigen Geschossflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen.

(2) Die zulässige Geschossfläche eines Grundstücks wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 7 bis 10 unter Berücksichtigung der Nutzungsart (§ 11) ermittelt. Für mehrfach erschlossene Grundstücke gilt darüber hinaus die Regelung des § 12. Bei der Ermittlung der Geschossfläche werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche für 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 7
Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl oder Geschossfläche festsetzt

(1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche.

(2) Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 oder 2 zulässige Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(4) Bei Bauwerken mit Geschossen von mehr als 3,5 m gilt als Geschossfläche die Baumasse des Bauwerks geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 bis 3 ermittelte Geschossfläche.

§ 8
Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist ein Bebauungsplan statt einer Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die auf die Grundstücksfläche anzuwendende Geschossflächenzahl aus der Teilung der Baumassenzahl durch 3,5.
(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung dieser Baumasse durch 3,5.

§ 9
Sonderregelungen für Grundstücke im beplanten Gebieten

(1) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze hergestellt werden können, wird die Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl 0,5 vervielfacht. Ist nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so erhöht sich die Geschossflächenzahl für jedes weitere Garagengeschoss um 0,3. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen i.S.d. BauNVO auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die §§ 7 und 8 finden keine Anwendung.
(2) Für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), gilt eine Geschossfläche von 0,3. Die §§ 7 und 8 finden keine Anwendung.

§ 10
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen i.S.d. §§ 7 bis 9 bestehen

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 7 bis 9 entsprechenden Festsetzungen enthält, beträgt die auf die Grundstücksfläche anzuwendende Geschossflächenzahl

Baugebiet	*Zahl der Vollgeschosse*	*Geschossflächenzahl*
1. in Kleinsiedlungsgebieten	1	0,3
	2	0,4
2. in reinen Wohngebieten,	1	0,5
allgemeinen Wohngebieten	2	0,8
Mischgebieten und Ferienhausgebieten	3	1,0
	4 und 5	1,1
	6 und mehr	1,2
3. in besonderen Wohngebieten	1	0,5
	2	0,8
	3	1,1
	4 und 5	1,4
	6 und mehr	1,6
4. in Dorfgebieten	1	0,5
	2 und mehr	0,8
5. in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	1	1,0
	2	1,6
	3	2,0
	4 und 5	2,2
	6 und mehr	2,4
6. in Wochenendhausgebieten	1 und 2	0,2

(2) Die Art des Baugebiets ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.
(3) Die Berechnung der höchstzulässigen Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse
1. die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
2. soweit keine Geschosszahl festgesetzt ist,
a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlichen vorhandenen,
b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse zugrunde gelegt.

Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S.d. Baunutzungsverordnung (BauNVO).
(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch 3,5.
(5) Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen finden die Regelungen des § 9 für die Grundstücke entsprechende Anwendung,
1. auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können,
2. die als Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke § 9 Abs. 2 entsprechend tatsächlich baulich genutzt sind.

(6) Ist in Fällen des Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 im Einzelfall eine höhere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
(7) Überschreiten Geschosse nach Abs. 3 und 6 die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschossfläche die Baumasse des Bauwerks geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 3 und 6 ermittelte Geschossfläche.

§ 11
Artzuschlag

(1) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzungsart sind die für Grundstücke in den durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie nach der Art der Nutzung vergleichbaren Sondergebieten (z.B. Messegebiete, Ausstellungsgebiete, Gebiete für Einkaufszentren bzw. großflächige Handelsbetriebe) ermittelten Geschossflächen um 25 v.H. zu erhöhen. Dies gilt entsprechend für die überwiegend industriell, gewerblich oder in ähnlicher Weise (z.B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulbauten) genutzten Grundstücke in sonstigen Baugebieten.
(2) Absatz 1 gilt nicht bei der Abrechnung selbstständiger Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 b).

§ 12
Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Für die Grundstücke, die durch jeweils mehrere gleichartige, voll in der Baulast der Gemeinde/Stadt stehende Erschließungsanlagen erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen), wird die nach den §§ 6 bis 11 ermittelte Geschossfläche bei einer Erschließung durch zwei Erschließungsanlagen jeweils zur Hälfte, durch drei Erschließungsanlagen jeweils zu einem Drittel, durch vier und mehr Erschließungsanlagen mit dem entsprechend ermittelten Bruchteil zugrunde gelegt.
(2) Die Regelung des Abs. 1 gilt nicht in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

§ 13
Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für
1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege
6. die unselbstständigen Parkflächen,
7. die unselbstständigen Grünanlagen,
8. die Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet der Stadtrat im Einzelfall.

§ 14
Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie
a) eine Befestigung aus tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
b) entwässert werden,
c) beleuchtet werden und
d) ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen.

Sind im Bebauungsplan oder im Ausbauplan Teile der Erschließungsanlagen als Gehweg, Radweg Parkfläche oder Grünanlage vorgesehen, so sind diese endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung zur Fahrbahn und ggf. gegeneinander haben und
- Gehwege, Radwege und Parkflächen entsprechend Satz 1 Nr. 1 ausgebaut sind,
- die Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind.

(2) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn sie gärtnerisch gestaltet sind und ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen.

§ 15
Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes- Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang und Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend festgelegt.

§ 16
Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder noch nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 17
Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 18
Anwendung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen im Übrigen die §§ 2 bis 4 und 15 bis 21 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (§ 1 Abs. 3 ThürKAG).

§ 19
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die zurzeit gültige Erschließungsbeitragssatzung (Stadtratsbeschluss Nr. 323-23/02 vom 10.10.02) außer Kraft.

Bad Frankenhausen, den 02.02.2010
Strejc
Bürgermeister

Beschluss 75-3/09: Eingangsbestätigung vom 28.01.2010
Bekanntmachung im Amtsblatt am 10.02.2010

Satzung

über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Bad Frankenhausen und ihrer Ortsteile (Grünanlagensatzung - GrünAS-BFH))

Vom 02.02.2010

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S.345), hat der Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen in seiner Sitzung vom 26. November 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Begriffsbestimmung

(1) Öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Bad Frankenhausen im Stadtgebiet und den Ortsteilen unterhaltenen öffentlichen Grünanlagen, wie
1. Park- und Grünanlagen,
2. Kinderspielanlagen,
3. Bolzplätze,
4. Straßenbegleitgrün,
5. künstlich geschaffene Wasserflächen sowie Brunnen im öffentlichen Raum,

die der Allgemeinheit zur Benutzung freistehen oder zugänglich sind.
(2) Anlageneinrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind:
1. alle Wege, Pflanzungen und Gegenstände, insbesondere die der Funktionalität, Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen, wie Denkmäler, Plastiken, Kübel, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune u.a.
2. alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen, wie Spielelemente, Sitzeinrichtungen und Tische, Papierkörbe und sonstige Ausstattungselemente.

§ 2
Recht auf Benutzung

(1) Jedermann hat das Recht, die öffentlichen Grünanlagen unentgeltlich nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.
(2) Die Benutzung der Spielplätze und Spieleinrichtungen hat zweckbestimmend zu erfolgen.
(3) Die Benutzung der Grünanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Die Verantwortung der Stadt für die Verkehrssicherheit der Grünanlagen bleibt davon unberührt.
(4) Die Stadtverwaltung Bad Frankenhausen kann für die öffentlichen Grünanlagen Nutzungsbeschränkungen erlassen.
(5) Aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, können Grünanlagen und Teilflächen derselben vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.
(6) Die Benutzung von Wegen der öffentlichen Grünanlagen, von denen erkennbar ist, dass diese während winterlicher Witterung nicht geräumt und bestreut werden, geschieht auf eigene Gefahr. Winterdienstlich nicht betreute Wegeteile können in Form einer Ausschilderung durch die Stadt kenntlich gemacht werden.

§ 3
Verhalten in öffentlichen Grünanlagen

(1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen behindert oder belästigt wird.
(2) Das Befahren mit Fahrrädern ist nur auf dafür gekennzeichneten Wegen gestattet. Auf weitere Benutzer, insbesondere Fußgänger, ist Rücksicht zu nehmen, sie genießen Vorrang!
(3) Sport und Spiel sind nur auf gekennzeichneten Flächen und auf eigene Gefahr zulässig.
(4) In öffentlichen Grünanlagen sowie auf Flächen des Straßenbegleitgrüns im Sinne dieser Satzung ist den Benutzern insbesondere untersagt:
1. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder Pflanzen auszugraben,
2. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern sowie Maschinen und ähnliches,
3. Pflanzen oder Pflanzteile sowie Sand oder Erde zu entfernen,
4. in Brunnen oder Wasseranlagen zu baden oder diese zu betreten und zu verunreinigen,
5. Anlageneinrichtungen im Sinne von § 1 (2), insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen,
6. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
7. Hunde frei umherlaufen oder anders als durch geeignete Führer angeleint auf den Wegen zu führen, sie auf Kinderspielplätzen oder Liegewiesen mitzunehmen oder in Brunnen oder Wasserbecken baden zu lassen, Verunreinigungen (Kot u.a.) sind durch die Tierhalter oder Führer unverzüglich zu beseitigen.
8. sich in den nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten (Schwimmbad!), Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte, wie Bumerang und Schleuderball zu benutzen,
10. Zelten sowie Campen mit Wohnwagen in öffentlichen Grünanlagen.

§ 4
Sondernutzung von Grünanlagen, Ausnahmen

(1) Die weitere Nutzung der Grünanlagen über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis durch die Stadt Bad Frankenhausen (Stadtbauamt). Auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
(2) In Ausnahmefällen kann die Stadt Bad Frankenhausen eine Befreiung von den Verboten des § 3 dieser Satzung erteilen.
(3) Die Nutzungserlaubnis bzw. Befreiung wird bescheinigt. Sie ist auf Verlangen der zuständigen Ämter vorzulegen.
(4) Die Stadt Bad Frankenhausen oder beauftragte Dritte können Pflege und Unterhaltungsmaßnahmen unter Beachtung der Pflege und Unterhaltungsbestimmungen in öffentlichen Grünanlagen durchführen.

§ 5
Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise in öffentlichen Anlagen einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres haften die Eltern als gesetzliche Vertreter für die Beseitigung und Kostentragung. Falls der Verursacher nicht unverzüglich den vorangegangenen oder ordentlichen Zustand herstellt, kann die Wiederherstellung durch die Stadt auf seine Kosten erfolgen.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Anforderungen der Stadt zuwiderhandelt, wie insbesondere:
1. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 1 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder aufgräbt,
2. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 2 Kraftfahrzeuge und Anhänger sowie Maschinen u.a. in öffentlichen Anlagen fährt oder abstellt,
3. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 3 Pflanzen oder Pflanzenteile, Sand oder Erde entnimmt,
4. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 4 in Brunnen oder Wasseranlagen badet, sie betritt oder verunreinigt,
5. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 5 Anlageneinrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte zweckfremd benutzt, verunreinigt, zerstört oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt.
6. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 6 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet,
7. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 7 Hunde frei herumlaufen lässt oder anders als durch geeignete Führer angeleint auf den Wegen führt, sie auf Kinderspielplätzen oder Liegewiesen mitnimmt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt oder Verunreinigungen (Kot u.a.) nicht sofort beseitigt.
8. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 8 sich in den nicht geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
9. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt,
10. entgegen § 3 Abs. 4 bei Sport und Spiel Dritte gefährdet, erheblich belästigt oder die Grünanlage beschädigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 20 Absatz 3 Satz 2 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 7
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Bad Frankenhausen (Stadtratsbeschluss Nr. 298-21/02 vom 13.06.2002) außer Kraft.

Bad Frankenhausen, den 02.02.2010
Strejc
Bürgermeister

Beschluss 74-3/09: Eingangsbestätigung vom 28.01.2010
Bekanntmachung im Amtsblatt am 10.02.2010

Satzung

zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Bad Frankenhausen und ihrer Ortsteile (Baumschutzsatzung-BaumSchS-BFH)

Vom 02.02.2010

Inhalt:

§ 1 Gegenstand der Satzung/Geltungsbereich
§ 2 Geschützte Bäume
§ 3 Schutzzweck
§ 4 Pflege- und Erhaltungspflicht
§ 5 Verbotene Maßnahmen
§ 6 Ausnahmen und Befreiungen
§ 7 Folgebeseitigung
§ 8 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren
§ 9 Ordnungswidrigkeiten
§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Auf Grund des § 17 Absatz 4 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.08.2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 267), und auf Grund der §§ 2 und 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345), hat der Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen in seiner Sitzung vom 26.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Satzung/Geltungsbereich

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage Bad Frankenhausen, Esperstedt, Seehausen und Udersleben und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne sind stammbildende Gehölze (Bäume) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.

§ 2
Geschützte Bäume

(1) Bäume im Sinne der Satzung sind
1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm
2. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wie z.B. Deutsche Mispel, Kirschpflaume, Salweide oder Kornelkirsche, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 50 cm aufweisen.

(2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
(3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die auf Grund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf ihren Stammumfang geschützt.
(4) Nicht unter diese Satzung fallen
Obstbäume, wenn sie einer gartenbaulichen Nutzung unterliegen, ausgenommen Walnussbäume und Esskastanienbäume,
Pappeln und Birken,
Bäume innerhalb von Kleingartenparzellen, die den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes unterliegen.

§ 3
Schutzzweck

Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Bäume dient
der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt,
der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
der Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas,
der Abwehr schädlicher Einwirkungen,
der Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchgrünung,
der Herstellung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft.

§ 4
Pflege und Erhaltungspflicht

(1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche geschützte Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen. Zu den Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.
(2) Die Stadt Bad Frankenhausen kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume auf seine Kosten durchführt,
unterlässt, wenn sie dieser Satzung zuwiderlaufen,
durch die Stadt oder von ihr Beauftragte duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist.

§ 5
Verbotene Maßnahmen

(1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung Bäume ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen. Hierunter fallen nicht Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nach § 4 oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Stadtverwaltung nachträglich unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
(2) Als Beschädigungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Schädigungen des Wurzelbereiches, insbesondere durch
Befestigung der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern, Baustoffen, Abfällen oder anderen Chemikalien,
Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen oder Auftaumitteln,
Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen,
Feuer machen im Stamm- und Kronenbereich oder
unsachgemäße Aufstellung und Anbringung von Gegenständen (z.B. Bänke, Schilder, Plakate).
(3) Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen. Die fachgerechte Beschneidung stellt keine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 dar.

§ 6
Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausnahmen zur Entfernung sind zu genehmigen, wenn
der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte auf Grund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen oder zu verändern.
eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann,
von dem Baum eine Gefahr für Personen oder ein bedeutender Nachteil für Sachen oder Gebäude ausgeht und nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann.
der Baum so erkrankt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung nicht zumutbar ist.
(2) Von den Verboten des § 5 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des Allgemeinwohls erfolgen.
(3) Die Erteilung einer Ausnahme/Befreiung ist bei der Stadtverwaltung schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung eines Lageplanes, auf der Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume ausreichend dargestellt sind, zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden.
(4) Die Ausnahmegenehmigung nach Absatz 1 kann mit einer oder mehreren Nebenbestimmungen versehen werden. Die Nebenabrede darf dem Zweck der Ausnahmegenehmigung nicht zuwiderlaufen. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, standortgerechte Bäume bestimmter Zahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes und wird in angemessener Relation zu diesem nach Art und Anzahl bestimmt. Als Ersatz ist ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 8-10 cm zu pflanzen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist sie zu wiederholen.
(5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer finanziellen Ersatzleistung heranzuziehen. Die Höhe der Ersatzleistung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzenkostenpauschale in Höhe von 30 vom Hundert des Nettoerwerbspreises.
Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für den Baumschutz in der

Stadt bzw. den Ortsteilen zu verwenden. Insbesondere sollen Ersatzpflanzungen oder Maßnahmen zur Pflege und zum Schutz von Bäumen nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume ausgeführt werden.

§ 7
Folgebeseitigung

Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist auf Verlangen der Stadt verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen. § 6 Absatz 4 und Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 8
Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder eine Bauvoranfrage beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück und, soweit möglich, den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Höhe, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Absatz 4 und § 54 Absatz 1 und 4 des Thüringer Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet,
entgegen den Verboten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen,
eine Anzeige nach § 5 Absatz 1 Satz 3, 2. Halbsatz unterlässt,
entgegen § 6 Absatz 3 oder § 8 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht,
angeordneten Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen nach § 6 Absatz 4 nicht nachkommt,
Verpflichtungen nach § 7 nicht nachkommt.
(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Baumschutzsatzung außer Kraft.

Bad Frankenhausen, den 02.02.2010
Strejc
Bürgermeister

Beschluss 73-3/09: Eingangsbestätigung vom 28.01.2010
Bekanntmachung im Amtsblatt am 10.02.2010

Satzung

über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Tanzveranstaltungen im Gebiet der Stadt Bad Frankenhausen (SpStS-BFH)

Vom 02.02.2010

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 09. August 1991 (GVBl. S 329), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), hat der Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen in der Sitzung vom 26. November 2009 die folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Tanzveranstaltungen beschlossen, die nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Kyffhäuserkreises vom 28.01.2010 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Steuererhebung

Die Stadt erhebt eine Steuer auf
(1) Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe des in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes,
(2) Tanzveranstaltungen nach Maßgabe des in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

§ 2
Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind. Sportgeräte wie z.B. Billard, Darts und Tischfußball sowie Musikautomaten unterliegen nicht der Spielapparatesteuer.
Tatbestand der Steuer lt. § 1 Abs. 2 ist die regelmäßige, im Monat mehrmalige Durchführung von öffentlichen Tanzveranstaltungen mit mehr als 100 verkauften Eintrittskarten (bzw. anderweitig [auf Chips o.ä.] abgerechneten Eintrittsgeldern) je Veranstaltung.

§ 3
Bemessungsgrundlagen

(1) Bemessungsgrundlage ist
a) bei Apparate mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezählte Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld).)
b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit deren Anzahl pro angefangenem Kalendermonat.
(2) Als manipulationssichere Apparate sind all jene Geräte zu betrachten, bei denen eine fortlaufende und lückenlose Ermittlung von Daten, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind, durch manipulationssichere Software gewährleistet wird.
(3) Verfügt ein Apparat über mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

§ 4
Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt
1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit (mit Ausnahme der Apparat nach Nr. 3)
a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen — 10 v.H. der Bruttokasse höchstens 77,00 Euro
b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten — 10 v.H. der Bruttokasse höchstens 38,00 Euro
je Kalendermonat und Apparat.
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit (mit Ausnahme der Apparate nach Nr. 3)
a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen — 41,00 Euro
b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten — 25,00 Euro
je Kalendermonat und Apparat.
3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben — 300,00 Euro
je Kalendermonat und Apparat
4. für Tanzveranstaltungen — 500,00 Euro
je Kalendermonat.
(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
(3) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Nr. 1 a) nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.

§ 4a
Abweichende Besteuerung

(1) Auf Antrag des Steuerschuldners kann eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, erfolgen. Der Antrag auf abweichende Besteuerung ist spätestens 3 Monate vor dem Ablauf des Kalenderjahres zu stellen. Ein Wechsel zur abweichenden Besteuerung erfolgt mit Beginn des Folgejahres.
(2) Die abweichende Besteuerung hat solange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Kommune widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.
(3) Werden im Satzungsgebiet mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung für diese nur einheitlich beantragt werden. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

§ 5
Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter, wobei der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter gilt.

§ 6
Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet
1. das Aufstellen von Apparaten schriftlich unter Angabe des Aufstellortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Entfernung, des Namens und der Anschrift des Aufstellers innerhalb von zwei Wochen der Stadt mitzuteilen.
2. die Durchführung von Tanzveranstaltungen nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 spätestens zwei Wochen im Voraus der Stadtverwaltung schriftlich mitzuteilen.

§ 7
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalenderjahres ist dem Steueramt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
(3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist. Die Steuer kann ggf. durch Schätzung festgesetzt werden und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
(4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseninhalt enthalten müssen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.
(5) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuererklärungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume der Vergangenheit sind unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens zu dem vom Steueramt festzusetzenden Termin einzureichen.
(6) Wurden im Satzungsgebiet mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die Besteuerung nach der Bruttokasse für vergangene Besteuerungszeiträume nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr verlangt werden.
(7) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseninhalt für alle von einem Automatenaufsteller im Satzungsgebiet betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionssicher festgestellt und nachgewiesen werden kann.
(8) Die Spielapparatesteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 8
Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Vertreter der Stadt sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 9
Zuwiderhandlungen

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
1. einer Gemeinde oder Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. eine Gemeinde oder eine Stadt pflichtwidrig über abgaberechtlich-erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt, und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabevorteile erlangt. § 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

Der Versuch ist strafbar.
(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.
(3) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 ThürKAG auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wenn die Handlung nicht nach Absatz 2 geahndet werden kann, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 In Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 15.07.2002 außer Kraft.

Bad Frankenhausen, den 02.02.2010
Strejc
Bürgermeister

Beschluss 70-3/09: Eingangsbestätigung vom 28.01.2010
Bekanntmachung im Amtsblatt am 10.02.2010

Satzung

über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Bad Frankenhausen sowie ihrer Ortsteile (Straßenausbaubeitragssatzung - ABS-BFH))

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345), und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), erlässt die Stadt Bad Frankenhausen folgende Satzung:

§ 1
Erhebung des Beitrages

(1) Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der den erschlossenen Grundstücke erwachsenden besonderen Vorteile, erhebt die Stadt Bad Frankenhausen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.
(2) Zu den Erschließungsanlagen i. S. des Abs. 1 gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, selbstständige Grünanlagen und Kinderspielplätze, sofern diese Anlagen in der Baulast der Stadt stehen. Für Wirtschaftswege und Anlagen, die dem Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dienen (Immissionsschutzanlagen), können Beiträge nur aufgrund einer besonderen Satzung erhoben werden.

§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

1. Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
   1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),
   2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
   3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,
   4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
      a) Rinnen und Bordsteinen,
      b) Radwegen,
      c) Gehwegen,
      d) Beleuchtungseinrichtungen,
      e) Entwässerungseinrichtungen,
      f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
      g) Parkflächen,
      h) unselbstständige Grünanlagen (Straßenbegleitgrün).

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 genannten Erschließungsanlagen,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4
Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
(2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die

Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

1. bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (Anliegerstraßen)

Teileinrichtung	*anrechenbare Breiten Kern- Gewerbe- Industriegebiete*	*anrechenbare Breiten sonstige Baugebiete*	*Anteil der Beitragspflichtigen*
Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	75 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	75 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	75 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	75 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	75 %
Unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	75 %

2. bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind (Haupterschließungsstraßen)

Teileinrichtung	*anrechenbare Breiten Kern- Gewerbe- Industriegebiete*	*anrechenbare Breiten sonstige Baugebiete*	*Anteil der Beitragspflichtigen*
Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	50 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	55 %
Unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	60 %

3. bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (Hauptverkehrsstraßen)

Teileinrichtung	*anrechenbare Breiten Kern- Gewerbe- Industriegebiete*	*anrechenbare Breiten sonstige Baugebiete*	*Anteil der Beitragspflichtigen*
Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	25 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	25 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 %
Gehweg	je 3,50 m	je 3,50 m	60 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	40 %
Unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	60 %

Fehlen bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Bei den in Abs. 3 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete; die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 3 angegebenen Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch eine gesonderte Satzung festgesetzt.

(6) Im Sinne des Abs. 5 gelten als

1. Fußgängergeschäftsstraßen:
   Straßen nach Abs. 3 Ziffern 1 und 2, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt und die zugleich in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist;
2. verkehrsberuhigte Bereiche:
   als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können;
3. sonstige Fußgängerstraßen:
   Anliegerstraßen, die in ihrer gesamten Breite von Fußgängern genutzt werden dürfen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

(7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(8) Für Erschließungsanlagen, die in den Absätzen 3 und 5 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, werden durch eine gesonderte Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen festgesetzt.

§ 5
Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmemöglichkeit der Erschließungsanlage besondere Vorteile vermittelt (erschlossene Grundstücke). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach Absätzen 5 bis 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. d. Abs. 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 6 und 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 8.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken,

a. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
b. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
c. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
d. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
   aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks
   bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 26 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 26 m verläuft,
e. die über die sich nach Buchstabe b) oder Buchstabe d) lit. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Buchstabe d) lit. bb) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei erschlossenen Grundstücken, die

a. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,

oder

b. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

(5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Abs. 3) vervielfacht mit

a. 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
b. 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
c. 1,5 Bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
d. 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,
e. 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen.

(6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

a. Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
b. Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).
c. Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, in allen anderen Gebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist.
d. Dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
e. Ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.
f. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

(7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

a. bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
b. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
c. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
d. bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(8) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden **0,5**
2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z .B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
   a) sie ohne Bebauung sind, bei
      aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen **0,0167**
      bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland **0,0333**
      cc) gewerbliche Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) **1,0**
   b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) **0,5**
   c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,0**
      mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a),
   d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt **1,0**
      mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. b),
   e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,3**
      mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a),
   f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
      aa) mit Baulichkeiten, die keinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, **1,3**
      mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5,
      bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung **1,0**
      mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a).

(9) Vollgeschosse sind Geschosse i. S. des § 2 Abs. 5 ThürBO. Abweichend hiervon zählen bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes als Vollgeschosse alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Satz 2 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Abs. 6 Buchstabe a) bis c) enthält. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,5 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

(10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht

a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-. Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(11) Grundstücke an zwei oder mehreren Erschließungsanlagen im Sinne dieser Satzung werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Beitrages nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Beträge jeweils um ein Drittel gekürzt werden.

(12) Die Ermäßigung für mehrfach erschlossene Grundstücke (Abs. 11) gilt nicht für die in Abs. 10 Buchstaben a bis c bezeichneten Grundstücke.

§ 6
Abschnittsbildung, Erschließungseinheit und Abrechnungsgebiet

(1) Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand getrennt ermittelt und abgerechnet werden (Abschnittsbildung). Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedlich anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

(2) Für mehrere Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann der Aufwand insgesamt ermittelt werden (Erschließungseinheit).

(3) Die von einer Erschließungsanlage, einem Abschnitt oder einer Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 7
Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. die Fahrbahn,
2. die Radwege,
3. die Gehwege,
4. die Parkflächen,
5. die Beleuchtung,
6. die Oberflächenentwässerung und
7. die unselbstständigen Grünanlagen (Straßenbegleitgrün)

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 8
Vorauszahlungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.

(2) Der Straßenausbaubeitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages.

§ 9
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233, § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Eigentümer

eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
(2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 10
Fälligkeit

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Baumaßnahme tatsächlich beendet ist. Im Falle der Kostenspaltung (§ 7) entsteht die Beitragsschuld mit der tatsächlichen Beendigung der Teilmaßnahme, bei der Bildung von Erschließungseinheiten (§ 6 Abs. 2) mit der Beendigung der Maßnahme an den die Erschließungseinheit bildenden Straßen.
(2) Der Beitrag wird 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
(3) Verweis nach Kommunalabgabengesetz Ratenzahlung.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie findet Anwendung auch auf Baumaßnahmen, durch die Erschließungsanlagen nach In-Kraft-Treten des Kommunalabgabengesetzes, aber vor In-Kraft-Treten dieser Satzung, hergestellt, angeschafft, erweitert, verbessert oder erneuert worden sind.
Gleichzeitig tritt die zurzeit gültige Straßenausbaubeitragssatzung (Stadtratsbeschluss Nr. 310-22/02 vom 29.08.02) außer Kraft.

Bad Frankenhausen, 02.02.2010
Strejc
Bürgermeister

Beschluss 76-3/09: Eingangsbestätigung vom 28.01.2010
Bekanntmachung im Amtsblatt am 10.02.2010

Amtliche Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 23. Februar 2010, findet 19.00 Uhr im Bürgerhaus Udersleben, Am Dorfberg 5, die nächste Sitzung des Ortsteilrates Udersleben statt. Die Sitzung ist öffentlich. Die Einwohner des Ortsteiles Udersleben sind dazu herzlich eingeladen.
Tagesordnung:
1. Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Verlesung der Tagesordnung/Beschluss über die Tagesordnung
3. Bürgerfragestunde
4. Beratung über die Dorfgestaltung im Rahmen der Dorferneuerung
5. Beratung über die Ordnung und Sauberkeit im Ort
6. Allgemeines
7. Vorberatung der Beschlüsse für den Stadtrat am 04.03.2010
   - Haushaltssatzung 2010
   - Finanzplan und Investitionsprogramm 2010
   - Feuerwehr-Entschädigungsverordnung
   - Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung
   - Ehrenauszeichnungssatzung
   - Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Erbringung von Leistungen auf dem Gebiet des Jugendpflegerprojektes im Kyffhäuserkreis

gez. Adolf Hippe
Ortsteilbürgermeister Udersleben

Amtliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 25. Februar 2010, findet 19.00 Uhr im Bürgerhaus Esperstedt, Parkstraße 161, die nächste Sitzung des Ortsteilrates Esperstedt statt. Die Sitzung ist öffentlich. Die Einwohner des Ortsteiles Esperstedt sind dazu herzlich eingeladen.
Tagesordnung:
1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Niederschrift der 3. Ortsteilratssitzung vom 19.11.2009
4. Verlesung der Tagesordnung/Beschluss über die Tagesordnung
5. Antrag auf finanzielle Mittel für 2010 für den Rassegeflügelzuchtverein Esperstedt e.V.
6. Antrag auf finanzielle Mittel für 2010 für den Esperstedter Carnevals-Verein e.V
7. Antrag auf finanzielle Mittel für 2010 für die Jugendfeuerwehr Esperstedt
8. Antrag zur Mitfinanzierung der Sanitäranlagen des Feuerwehrgerätehauses in Esperstedt
9. Verwendung des beweglichen Vermögens des Ortsteiles Esperstedt nach dem Eingliederungsvertrag § 10 Abs. 3
10. Vorberatung der Beschlüsse für den Stadtrat am 04.03.2010
    - Haushaltssatzung 2010
    - Finanzplan und Investitionsprogramm 2010
    - Feuerwehr-Entschädigungsverordnung
    - Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung
    - Ehrenauszeichnungssatzung
    - Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Erbringung von Leistungen auf dem Gebiet des Jugendpflegerprojektes im Kyffhäuserkreis
11. Bericht des Ortsteilbürgermeisters
12. Bürgerfragestunde
13. Verschiedenes

gez. Peter Stoffers
Ortsteilbürgermeister Esperstedt

Aus dem Rathaus

Information des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT)

Wasserhärten für den Versorgungsbereich des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT)

Gemäß Trinkwasserverordnung vom 21.05.2001 (TrinkwV 2001) und dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG) vom 01.02.2007 veröffentlicht der Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband die dem Trinkwasser zugesetzten Stoffe und die Härtebereiche des gelieferten Trinkwassers.
Wasserhärten
für den Versorgungsbereich des KAT - Stand 12.01.2010

Ort	*GH in °dH*	*GH in mmol/l*	*Härtebereich nach Wasch- und Reinigungsmittelgesetz*	*Desifektionsmittel*
Artern	28	5,00	3	NaOCl
Bad Frankenhausen	19	3,39	3	NaOCl
Bilzingsleben	24	4,29	3	NaOCl
Borxleben	28	5,00	3	NaOCl
Bottendorf	20	3,57	3	NaOCl
Braunsroda	21	3,75	3	NaOCl
Bretleben	28	5,00	3	NaOCl
Donndorf	20	3,57	3	NaOCl
Düppel	24	4,29	3	NaOCl
Esperstedt	24	4,29	3	NaOCl
Etzleben	24	4,29	3	NaOCl
Gehofen	19	3,39	3	NaOCl
Göllingen	24	4,29	3	NaOCl
Gorsleben	24	4,29	3	NaOCl
Günserode	24	4,29	3	NaOCl
Harras	19 (28)*	3,39 (5,0)*	3	NaOCl
Hauteroda	21	3,75	3	NaOCl
Heldrungen	21	3,75	3	NaOCl
Hemleben	19 (28)*	3,39 (5,0)*	3	NaOCl
Heygendorf	14 (20)*	2,5 (3,57)*	3	NaOCl

Ort	*GH in °dH*	*GH in mmol/l*	*Härtebereich nach Wasch- und Reinigungsmittelgesetz*	*Desifektionsmittel*
Ichstedt	24	4,29	3	NaOCl
Kachstedt	28	5,00	3	NaOCl
Kalbsrieth	14 (20)*	2,5 (3,57)*	3	NaOCl
Kannawurf	24	4,29	3	NaOCl
Kleinroda	20	3,57	3	NaOCl
Kloster Donndorf	20	3,57	3	NaOCl
Kyffhäuser	15	2,68	3	NaOCl
Mönchpfiffel	14 (20)*	2,5 (3,57)*	3	NaOCl
Nausitz	19	3,39	3	NaOCl
Nikolausrieth	14 (20)*	2,5 (3,57)*	3	NaOCl
Oberheldrungen	19	3,39	3	NaOCl
Oldisleben	24	4,29	3	NaOCl
Rathsfeld	24	4,29	3	NaOCl
Reinsdorf	28	5,00	3	NaOCl
Ringleben	24	4,29	3	NaOCl
Ritteburg	14 (20)*	2,5 (3,57)*	3	NaOCl
Roßleben Kaliwerk	14	2,50	3	NaOCl
Roßleben	14 (20)*	2,5 (3,57)*	3	NaOCl
Rottleben	19	3,39	3	NaOCl
Sachsenburg	24	4,29	3	NaOCl
Schönewerda	14 (20)*	2,5 (3,57)*	3	NaOCl
Schönfeld	28	5,00	3	NaOCl
Seega	24	4,29	3	NaOCl
Seehausen	24	4,29	3	NaOCl
Steinthaleben	20	3,57	3	NaOCl
Udersleben	14 (24)*	2,5 (4,29)*	3	NaOCl
Voigtstedt	28	5,00	3	NaOCl

) mehrere Einspeisungsquellen vorhanden*

Härtebereiche
entsprechend Wasch- und Reinigungsmittelgesetz, 1/l/RMG § 9 vom 01. Februar 2007

Bereich	*mmol/l*	*°dH*
Härtebereich 1 weich	bis 1,5	0 - 8,4
Härtebereich 2 mittel	1,5 - 2,5	8,4 - 14
Härtebereich 3 hart	über 2,5	über 14

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband, Am Westbahnhof in 06556 Artern, Tel. 03466/3290.

Bartels
Werkleiter

„Mit Musik geht alles besser“

Die Kinder und das Team der integrativen Kindertagesstätte „Kindervilla“ in Bad Frankenhausen konnten am Mittwoch, 27.01.10, liebe Gäste im Saal des Rathauses begrüßen.
Zahlreiche Eltern, Großeltern, der Bürgermeister, Vorstandsmitglieder des Vereins „Freunde und Förderer der Kindervilla“ sowie viele Gäste füllten den großen Saal bis fast auf den letzten Platz.
Alle waren gekommen um bei einem ganz besonderen Ereignis dabei zu sein.
Nach genauer Prüfung befand der Deutsche Chorverband die Integrative Kindertagesstätte „Kindervilla“ in Bad Frankenhausen würdig, das Qualitätssiegel für einen musikalischen Kindergarten zu bekommen.

Zu den Kriterien zählte z.B. tägliches Singen in angepasster Tonart an die kindliche Stimme, vielfältige und altersgemäße Liedauswahl, Einbeziehung rhythmischer Instrumente oder die Integration von Tanz- und Bewegungsspielen.

Jede Gruppe zeigte einen klitzekleinen Ausschnitt aus ihrem musikalischen Repertoire. Die Zuschauer konnten erleben, wie breit gefächert dies ist und spendeten immer kräftigen Applaus.
Frau Köhler vom Deutschen Chorverband bekräftigte in Ihrer Ansprache den positiven Einfluss der Musik auf die kindliche Persönlichkeitsentwicklung oder den Gemeinschaftssinn.

Aber das Wichtigste sei, Musik muss Spaß machen. Dies bewiesen die Kinder und Erzieher nicht nur während des Programms, sondern auch bei Hospitationen in der Einrichtung. Deshalb ist es Frau Köhler nicht schwer gefallen, der „Kindervilla“ das Qualitätssiegel für einen musikalischen Kindergarten zu verleihen. Dazu zählte neben der Urkunde ein Emaileschild mit Felix, dem singenden Vogel. Dies wird wohl bald die Außenwand der „Kindervilla“ schmücken. Die Auszeichnung ist nun drei Jahre gültig.
Viele Gäste und sehr großzügige Sponsoren, z.B. Herr Bätzoldt vom gleichnamigen Garten - und Landschaftsbetrieb oder der „Verein Freunde und Förderer der Kindervilla“, unterstützen uns bei der musikalischen Bildung, so dass wir bald auf weiteren Instrumenten musizieren können. Ihnen allen unseren herzlichsten Dank!
Katrin Milde
(leitende Erzieherin)
im Namen der Kinder und des Teams der integrativen Kindertagesstätte „Kindervilla“ Bad Frankenhausen

Finanzielle Hilfen für Schwangere und Familien möglich!

Befinden Sie sich in einer schwierigen finanziellen Situation, können Sie als schwangere Frau oder Familie mit Kindern Unterstützung bei der „Thüringer Stiftung - Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not“ beantragen.

pro Familia
Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik + Sexualberatung e. V.
Staatlich anerkannte Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
Wasserstr. 1 (über Spielzeugeck Baumann)
06556 Artern
Tel. / Fax: 03466 / 322064
artern@profamilia.de

Außenstelle der pro Familia
Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
Erfurt
Sprechzeiten

Montag	08.30 - 17.00 Uhr
Dienstag	08.30 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.30 - 13.30 Uhr

Um vorherige telefonische oder persönliche Terminabsprache wird gebeten. Auch außerhalb der Sprechzeiten sind Termine möglich.
Die Beratungsstelle hilft Ihnen auch bei anderen Problemen und Fragen, die mit der Schwangerschaft zusammenhängen und unterstützt Sie auch nach der Geburt des Kindes.

Das Kyffhäuser-Gymnasium informiert

Schnuppertag im Haus II
Am Mittwoch, dem 10.02.2010, findet im Haus II des Kyffhäuser-Gymnasiums an der Unterkirche ein Schnuppertag für die zukünftigen fünften Klassen statt.
Interessierte Schülerinnen und Schüler der derzeitigen 4. Klassen haben dann die Möglichkeit, einen Schultag in einer 5. Klasse am Gymnasium zu besuchen.
Elternsprechabend im Haupthaus
Am Mittwoch, dem 17.02.2010, wird in der Zeit v. 17.00 bis 19.00 Uhr im Haupthaus des Kyffhäuser-Gymnasiums in der Fritz-Brather-Straße (Haus I) ein Elternsprechabend stattfinden. Während dieser Zeit haben die Eltern - durch eine vorher vereinbarte Terminabsprache - die Möglichkeit, mit Fachlehrern zu sprechen.
Tag der offenen Tür im Haus II
Am Samstag, dem 20. Februar 2010, wird das Haus II des Kyffhäuser - Gymnasiums im Zeitraum v. 10.00 bis 13.00 Uhr die Pforte anlässlich des Tages der offenen Tür am Kantor-Bischoff-Platz (an der Unterkirche) öffnen.

Amt für Soziales

Anmeldung der Kinder die einen Kindergarten besuchen wollen, für das Jahr 2010/ 2011
Wir bitten die Eltern zum Zwecke der Bedarfsplanung die Kinder, die im Jahr 2010 oder im ersten Halbjahr 2011 in eine Kita aufgenommen werden sollen, schon in den nächsten Wochen **anzumelden.**
Anmeldeformulare erhalten Sie im Sachgebiet Soziales.
Wir weisen daraufhin, dass die Eltern, deren Kinder eine Kindertagesstätte besuchen wollen diese, **mindestens 6 Monate** vor dem Aufnahmetag im Rathaus, Sachgebiet Soziales, Zimmer 021 anmelden müssen, auch wenn Sie das Wunsch- und Wahlrecht in Anspruch nehmen möchten.

Weiterhin weisen wir daraufhin:
Eltern erhalten für ihre Kinder im dritten Lebensjahr das Landeserziehungsgeld über die Stadtverwaltung Bad Frankenhausen. Dies gilt auch für die Kinder aus Seehausen, Udersleben und Esperstedt.
Wir geben hiermit bekannt, dass die Anträge hierfür vorliegen und im Rathaus Sachgebiet Soziales Zimmer Nr. 021 / 022 abgeholt werden können.
Diese sind auch dort wieder mit den notwendigen Unterlagen zur Bearbeitung abzugeben.
Schmidt
Sachgebietsleiterin

BÜNDNIS FÜR FAMILIE Bad Frankenhausen

„FFB“ - Frankenhäuser Familienband (Lokales Bündnis für Familie)

Bürgerbefragung zur Familienfreundlichkeit der Stadt Bad Frankenhausen:

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bad Frankenhausen und ihrer Ortsteile,
zum traditionellen Bauernmarkt wurde im vergangenen Jahr das „Frankenhäuser Familienband“ (FFB) gegründet. Dies ist ein Lokales Bündnis für Familie, welches es sich zur Aufgabe gemacht hat, die Kinder-, Familien-, u. Seniorenfreundlichkeit der Stadt Bad Frankenhausen noch weiter zu verbessern.
Dazu wurden vier Arbeitskreise gegründet:
- Familienfreundliches Lebensumfeld,
- Betreuung,
- Generationsübergreifende Zusammenarbeit,
- Vernetzung,

die durch verschiedene Projekte (Erzählcafé, Notinsel, Familienwegweiser, Second-Hand-Markt etc.) in den vergangenen Monaten tätig wurden.
Um nun eine Rückmeldung von den Einwohnern der Stadt und deren Ortsteilen zu erhalten, möchte das FFB eine Bürgerbefragung durchführen.
Wir laden Sie herzlich ein, sich ca. 10 - 15 min Zeit zu nehmen und sich aktiv an der Bürgerbefragung zu beteiligen. Ihre Meinung ist uns wichtig. Darüber hinaus würden wir uns über Anregungen und Verbesserungsvorschläge freuen.
Wir versichern Ihnen, dass dieser Fragebogen anonym ist und alle persönlichen Angaben entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und mit besonderer Sorgfalt behandelt werden.
Der Fragebogen liegt an folgenden Anlaufstellen aus:
In Bad Frankenhausen:
Rathaus, Stadt-Bibliothek, Kinder- und Jugendzentrum „DOMizil“, Kita „Wippergärtchen“, Kita „Sonnenschein“, Kita „Kindervilla“, Seniorenclub (Poststraße), AWO-Seniorenzentrum, Grundschule am Tischplatt
In Udersleben: in der Bäckerei in Udersleben.
In Esperstedt: im Einkaufsshop Esperstedt.
In Seehausen: im Jugendclub Seehausen.
Wir möchten Sie bitten, den ausgefüllten Fragebogen bis einschließlich **31.03.2010** bei den o. g. Anlaufstellen wieder abzugeben.
Sollten Sie Fragen diesbezüglich haben, können Sie sich an folgende Ansprechpartner wenden:
Marion Haas (Domizil, Tel.: 76050), Katrin Milde (Kita „Kindervilla“, Tel.: 62177), Elke Pauligk (AWO-Seniorenzentrum, Tel.: 53741) und Christian Seeber (Stadtverwaltung, Tel.: 169182).
Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!
Ihr „FFB“ - Frankenhäuser Familienbündnis

Weiter siehe nächste Seite

Fragebogen Frankenhäuser Familien Band

Benötigt unsere Stadt Angebote, die Jung und Alt zusammenbringen?
z. B. Hausaufgabenhilfe (Alt für Jung)
Einkaufshilfe (Jung für Alt)
Erzählcafè

A ☐ Ja B ☐ Nein C ☐ betrifft mich nicht

Wie beurteilen Sie Wege und Straßen in Bad Frankenhausen und seinen Ortsteilen als

	sehr gut	gut	weniger gut	schlecht	sehr schlecht	betrifft mich nicht
Fußgänger?	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Radfahrer?	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Nutzer von Hilfsmitteln (Rollator, Rollstuhl, Gehhilfen usw.)?	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Kinderwagenfahrer?	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Wie bewerten Sie die Familienfreundlichkeit der Stadtverwaltung hinsichtlich

	sehr gut	gut	weniger gut	schlecht	sehr schlecht	betrifft mich nicht
der Öffnungszeiten?	☐	☐	☐	☐	☐	☐
der Belange von Senioren?	☐	☐	☐	☐	☐	☐
der Belange von Familien mit Kindern ?	☐	☐	☐	☐	☐	☐
der Ausstattung der einzelnen Ämter mit Spielmöglichkeiten für Kinder?	☐	☐	☐	☐	☐	☐
der Zuvorkommenheit und Freundlichkeit der Mitarbeiter der Stadtverwaltung?	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Wie bewerten Sie die innerstädtischen Aufenthaltsbereiche, insbesondere

	sehr gut	gut	weniger gut	schlecht	sehr schlecht	betrifft mich nicht
Fußgängerzone?	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Möglichkeiten, die zum Verweilen einladen?	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Aufenthaltsbereiche für Senioren?	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Aufenthaltsbereiche für Familien?	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Aufenthaltsbereiche für Jugendliche?	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Spielmöglichkeiten für Kinder?	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Erholungsmöglichkeiten im Kurpark	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Ihr persönliches Sicherheitsgefühl in der Innenstadt?	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Nutzen Sie die Kyffhäuser-Therme ?

A ☐ regelmäßig B ☐ gelegentlich C ☐ nie

Wie bewerten Sie

	sehr gut	gut	weniger gut	schlecht	sehr schlecht	betrifft mich nicht
die Angebote der Kyffhäuser-Therme?	☐	☐	☐	☐	☐	☐
den Service der Kyffhäuser-Therme?	☐	☐	☐	☐	☐	☐
das Preis-Leistungs-Verhältnis der Kyffhäusertherme-Therme?	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Fragebogen Frankenhäuser Familien Band Seite 2

	sehr gut	gut	weniger gut	schlecht	sehr schlecht	betrifft mich nicht
die Zugangsmöglichkeiten zur Kyffhäusertherme-Therme für behinderte Menschen oder z. B. mit Kinderwagen?	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Wie beurteilen Sie die Familienfreundlichkeit der Stadt in Bezug auf die Kinderbetreuung

	sehr gut	gut	weniger gut	schlecht	sehr schlecht	betrifft mich nicht
für Kinder bis zum 2. Lebensjahr?	☐	☐	☐	☐	☐	☐
für Kinder vom 2. Lebensjahr bis zur Einschulung?	☐	☐	☐	☐	☐	☐
für Kinder ab der Einschulung?	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Im Folgenden geht es um Tagesmütter in unserer Stadt

	Ja	Nein	betrifft mich nicht
Sind Ihnen die Angebote (Flexibilität, Zeit, fachliche Kompetenz) bekannt?	☐	☐	☐
Ist deren Anzahl ausreichend?	☐	☐	☐
Ist deren Erreichbarkeit bekannt?	☐	☐	☐
Sind die Betreuungskosten bekannt?	☐	☐	☐

Die nächsten Fragen betreffen die Kinderbetreuung durch eine Leih-Oma bzw. einen Leih -Opa.

	Ja	Nein	betrifft mich nicht
Würden Sie diese Betreuung nutzen?	☐	☐	☐
Würden Sie sich selber Leih-Großeltern suchen?	☐	☐	☐
Würden Sie sich eine Vermittlung wünschen?	☐	☐	☐

Gibt es eine Hausaufgabenbetreuung?

A ☐ innerhalb der Schule B ☐ außerhalb der Schule C ☐ betrifft mich nicht

Wie bewerten Sie die Betreuung von Senioren in unserer Stadt und ihren Ortsteilen?

1 ☐ sehr gut 3 ☐ weniger gut 5 ☐ sehr schlecht
2 ☐ gut 4 ☐ schlecht 6 ☐ betrifft mich nicht

	Ja	Nein	betrifft mich nicht
Würden Sie einen hauswirtschaftlichen Service (Einkäufe tätigen, Hilfe bei Arztbesuchen und ähnliches) in unserer Stadt nutzen?	☐	☐	☐
Haben Sie bereits Erfahrungen mit so einem hauswirtschaftlichen Service gesammelt?	☐	☐	☐

Die folgenden Fragen beziehen sich auf die Second-Hand-Märkte für Kinderbekleidung und die Kinderflohmärkte für Spielzeug.

Wodurch wurden Sie über diese Märkte informiert?

A ☐ Tagespresse B ☐ Amtsblatt C ☐ Plakate D ☐ sonstiges E ☐ keine Info

Wie beurteilen Sie die bisherigen Märkte?

1 ☐ sehr interessant 3 ☐ weniger interessant 5 ☐ betrifft mich nicht
2 ☐ interessant 4 ☐ uninteressant

	Ja	Nein	betrifft mich nicht
Sollten solche Märkte weiter stattfinden (z. B. zum Fliederfest und Bauernmarkt)?	☐	☐	☐
Würden Sie auf einem Second-Hand-Markt einkaufen?	☐	☐	☐

Fragebogen Frankenhäuser Familien Band Seite 3

	Ja	Nein	betrifft mich nicht
Sollte das Angebot anonymer gestaltet werden, z. B. durch neutrale Verkäufer des FFB?	☐	☐	☐

Haben Sie Anregungen zu diesem Thema?

Haben Sie schon mal etwas vom Frankenhäuser Familien Band gehört?

A ☐ Ja B ☐ Nein

Woher oder durch wen haben Sie vom Frankenhäuser Familien Band erfahren?

Welche Aufgaben und Aktivitäten könnten Ihrer Meinung nach vom FFB begleitet oder organisiert werden? (

Wo wohnen Sie?

A ☐ Bad Frankenhausen B ☐ Seehausen C ☐ Udersleben D ☐ Esperstedt

Wie alt sind Sie?

1 ☐ bis 18 2 ☐ 19 - 35 3 ☐ 36 - 50 4 ☐ 51 - 65 5 ☐ über 65

Ihr Geschlecht?

A ☐ männlich B ☐ weiblich

Haben Sie Kinder? (

A ☐ Ja B ☐ Nein

Sind Sie berufstätig?

A ☐ Ja B ☐ Nein

Üben Sie Ihre berufliche Tätigkeit direkt in Bad Frankenhausen aus?

A ☐ Ja B ☐ Nein

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung.

VERLAG WITTICH

Impressum:

Amtsblatt der Kur- und Erholungsstadt Bad Frankenhausen

Herausgeber: Stadt Bad Frankenhausen
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel. 03677/2050-0, Fax 03677/2050-21
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Reinhard Lemp
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Peter Möbius
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: 14täglich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Stadtbibliothek

Fundgrube Stadt- und Kurbibliothek

Du öffnest die Bücher und sie öffnen dich. ***Tschingis Aitmatov***

Liebe Leserinnen und Leser, liebe Besucher,

Auweia der Fehlerteufel hatte uns voll erwischt. In der ersten Ausgabe des Amtsblattes haben wir Ihnen versehentlich die Öffnungszeiten vom Freitag erweitert. Hier die Berichtigung:
Freitag 10.00h - 12.00h u.
15.00h - 17.00h

Wir wollen Sie aber gleichzeitig an unseren Bringeservice erinnern. Wer sich bei schlechtem Wetter nicht vor die Tür traut oder krank ist oder nicht zu unseren Öffnungszeiten kommen kann, braucht uns nur tel. zu informieren. Wir bringen Ihnen dann die Medien zu einem vereinbarten Termin nach Hause. So, jetzt aber zu unseren Neuerwerbungen, die Sie sich gern auch per Mail vorbestellen können.
Zum chatten und surfen stehen Ihnen 2 Arbeitsplätze zur Verfügung.
Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Glukhovsky, Dmitry: Metro 2034

Die Rückkehr in eine atemberaubende Welt
Wir schreiben das Jahr 2034. Nach einem verheerenden Krieg liegen weite Teile der Welt in Schutt und Asche. Auch Moskau ist eine Geisterstadt. Die Überlebenden haben sich in die Tiefen des U-Bahn-Netzes zurückgezogen und dort eine neue Zivilisation errichtet. Eine Zivilisation, wie es sie noch nie zuvor gegeben hat ...
An der Station Sewastopolskaja, die seit Tagen von der Verbindung zur Großen Metro abgeschnitten ist, taucht der geheimnisvolle Brigadier Hunter auf. Er nimmt den einsamen Kampf gegen die dunkle Bedrohung auf, der sich die Bewohner der Metro gegenübersehen, und bricht zu einer gefährlichen Expedition in die Tiefen des Tunnelsystems auf.
Mit diesem Roman kehrt Dmitry Glukhovsky in die düster schillernde Welt der Moskauer Metro zurück und erzählt das Abenteuer weiter, das in »Metro 2033« begann.

Shreve, Anita: Die Nacht am Strand

Der feine Sand zwischen den nackten Füßen und den Bodendielen. Feuchte Handtücher auf der Veranda, rote Geranien vor dem Lindgrün des Strandgrases: Im Sommerhaus der Edwards an der Küste von New Hampshire verbringt die 29-jährige Sydney ihre Zeit damit, Julie, die jüngste Tochter, auf das College vorzubereiten. Noch immer muss Sydney Abstand gewinnen von ihrem alten Leben, in dem sie auf tragische Weise zur Witwe geworden ist. Und obwohl vor allem Mrs. Edwards ihr nicht gerade mit großer Sympathie begegnet, genießt Sydney die sommerliche Zeit am Meer. Bis die Ankunft der beiden erwachsenen Söhne der Familie ihrer Seelenruhe ein Ende setzt: Leidenschaftlich verliebt Sydney sich in Jeff und lässt damit nicht nur längst vergessene Spannungen unter den Edwards aufleben, sondern stürzt sich auch in ein verhängnisvolles Abenteuer.

Patterson, J.; Gross, A.: Die Rache des Kreuzfahrers
Die Geschichte des tapferen Gastwirts Hugo de Luc und seiner bildhübschen Sophie, angesiedelt im wüstesten Mittelalter des Jahres 1096, besitzt den Drive früherer Pattersonthriller, die Romantik eines Minnegesangs, und die Brachialgewalt eines Braveheart. Diese Ingredienzien dürften Patterson den Wanderpokal unter den zahlreichen Becherhymnen bescheren.
In den südfranzösischen Marktflecken Veille du Père taucht eine seltsame Armee auf. Kreuzfahrer auf Werbetour, angeführt von einem greisen Eremiten! Tausende abgerissener Gestalten, von Papst Urban aufgerufen, werben um Mitstreiter für die Fahrt ins Gelobte Land, um die Besudelung der Heiligen Grabstätte durch die Heiden zu beenden. Um der Fron durch den brutalen Lehnsherrn, Herzog Baudouin und seiner brutalen Soldateska zu entgehen, schließt Hugo sich den Kreuzzüglern an…
Großartiger Thriller aus dunkler Zeit!

Gracie, Anne: Die Tudors
Bd. 1: Heinrich der VIII. und seine Frauen
Bd. 2: König und Dame

Mtawa, Nicole: Sternendiebe : Mein Leben in Afrika
Mit nichts als der Freiheit im Gepäck erfüllt sich die junge Deutsche Nicole einen Lebenstraum: Afrika. Dort begegnet sie Menschen, deren Schicksale sie zutiefst berühren, und sie beschließt, sich mit all ihrer Kraft für sie einzusetzen. Dabei lernt sie Juma kennen, der auf der Straße lebt - und ihr Herz zum Tanzen bringt. Doch Nicole wehrt sich gegen diese scheinbar unmögliche Liebe und erlebt, wie eng Hoffnung und Verzweiflung unter dem klaren Sternenhimmel Afrikas beieinander liegen.

Sachbücher

Hartsch, Edmund: Maffay : Auf dem Weg zu mir
Die autorisierte Biographie der deutschen Rock-Legende
2009 feiert der erfolgreichste Rockstar Deutschlands seinen 60. Geburtstag und sein 40-jähriges Bühnenjubiläum. Auch nach über 40 Millionen verkauften Tonträgern ist die Faszination Maffays ungebrochen - sein Album „ewig“ stieg wieder auf Platz 1 der deutschen Charts ein. In seiner autorisierten Biographie erzählt Weggefährte Edmund Hartsch die Höhen und Tiefen der beispiellosen Karriere und des ungewöhnlichen Lebens Maffays mit zahlreichen unbekannten Geschichten. „Auf dem Weg zu mir“ - das ist Maffay pur. Zwischenbilanz eines Mannes, der mit seiner Mischung aus hartem Rock und nachdenklichen Balladen, aber auch mit seinem bedingungslosen Eintreten für Toleranz und Solidarität Musikgeschichte geschrieben hat. „Face to face mit Leuten. Das war und ist auch heute noch das Ziel ...“ Gestaltet als klassisches »Fanbuch«: großformatig und durchgehend farbig bebildert - erstmals mit bisher unbekannten Details aus seinem Privatleben.

Messner, Reinhold: Westwand - Prinzip Abgrund

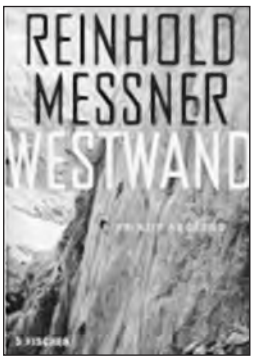

Sommer 2004: Die Wiederholung der dreißig Jahre zurückliegenden Erstbesteigungsroute durch die Ortler-Westwand sollte für den 60-jährigen Messner und seine Begleiter fast in einer Katastrophe enden. Man verstieg sich und blieb in einer 1000 Meter senkrecht aufsteigenden Wand unter einer gefährlich überhängenden Eislippe stecken. Dieses dramatische Ereignis bildet sowohl die erzählerische Klammer, die das gesamte Buch zusammenhält, als auch den Versuch über das “Prinzip Abgrund”, Messners ganz persönliche Lebens- und Kletterphilosophie.

Hesse/Schrader: Der Testknacker
Einstellungstests verstehen und lösen
Der Schlüssel zum Lösen von allen Auswahltests. Die deutlich erweitere Neuausgabe stellt die neuesten Testtypen vor und zeigt anschaulich, wie Einstellungstests aufgebaut sind und mit welchen Strategien man sie knacken kann. Der Testknacker vermittelt das Grundlagenwissen für jedes Testverfahren. Wie sind die Tests aufgebaut, welche Gemeinsamkeiten, welche Unterschiede gibt es? Die systematische Gliederung von Testtypen, ausführliche Lösungsstrategien und wichtige Informationen zu Sinn und Unsinn der Recruitments sind der Schlüssel zu allen Testtraining-Büchern von Hesse/Schrader.

Münchhausen, M. v.: Entrümpeln mit dem inneren Schweinehund

Der Fahrplan für die Wohnungsdiät.
Selbst organisierten Mitmenschen steht beim Gedanken an einen Umzug der Schweiß auf der Stirn - von panischen Suchaktionen in Kellern und auf Böden ganz zu schweigen. Das muss nicht sein! Die GU-Fachleute helfen, den »inneren Schweinehund« zum Verbündeten zu machen. Ein System, das funktioniert. Wege zu einem sortierten Selbst.
Wie man sich den inneren Schweinehund zum Freund macht.

Norwood, Robin: Wenn Frauen zu sehr lieben
Die heimliche Sucht, gebraucht zu werden
„Zu sehr lieben“ bedeutet sich für einen Menschen bis zur Selbstaufgabe zu verzehren und dieses Bessenheit mit Liebe gleichzusetzen. Man erkennt, dass Körper und Seele leiden, aber trotzdem kann man nicht loslassen. Anhand von mehreren Beispielen weist die Autorin das Phänomen „zu sehr lieben“ auf, und zeigt den Betroffenen die Ursachen ihres Handelns auf.

Bücher für Schüler und die, die es werden wollen

Schröder, Patricia: Eine Burg für Ritter Rudi
aus der Reihe: *Erst ich ein Stück dann du*
Das neuartige Buchkonzept schließt wie ein Puzzlestück die Lücke zwischen Vorlesebuch und Erstlesebuch.
Sonntags hat Ritter Rudi nichts zu tun. Und wer nichts zu tun hat, kommt ins Grübeln ... und auf Ideen. Ritter Rudis neueste Idee: Er will sich eine andere Burg suchen. Eine, die nicht so abseits liegt wie seine alte. Sein Esel Ignatus will sofort lospreschen, aber Ritter Rudi hat keine Rüstung. Zum Glück klopft eine an sein Burgtor und bietet ihre Dienste an. Jetzt steht großen Ritter-Abenteuern nichts mehr im Wege...

Schröder, Patricia: Rivalen auf dem Fußballplatz
aus der Reihe: *Erst ich ein Stück dann du*

Gemeinsam lesen macht stark!
Sebi ist der Star seiner Fußballmannschaft! Bester Torjäger der Saison und immer für die anderen da. Doch als seine Mannschaft ein paar Spiele haushoch verliert, beschließt der Verein, einen neuen Trainer anzuheuern und der findet: Jetzt muss Verstärkung her! Sebi ist von seinem neuen Mannschaftskameraden Nils ganz und gar nicht begeistert. Seine Dribbelkünste sind wirklich spitzenklasse, aber als er in einem wichtigen Spiel jeden foult, der ihm in die Quere kommt, vergeht Sebi und seinen Freunden die Lust am Fußball. Doch dann findet Sebi etwas heraus, das die Mannschaft wieder zusammenbringt...
Top-Thema Fußball - nicht nur für Jungs!

Cooper, Louise: Der blaue Talisman
(Zauberpferde)
Schutzlos ausgeliefert? Lillys Talisman, der sie vor dem Grauen Pferd schützt, ist verschwunden! Ist sie dem Zauberpferd nun schutzlos ausgeliefert? Als Lilly den verlorenen Talisman bei ihrer neuen Freundin Marga entdeckt, ist sie sich sicher, dass Marga etwas mit dem Grauen Pferd zu tun hat. Was immer Marga auch im Schilde führt: Lilly ahnt, dass es am Tag des großen Reiterfestes geschehen wird…

Fullman, Joe: Coole Zaubertricks

Zaubern wie ein Profimagier: Hier erfährst du, wie Zauberei wirklich funktioniert und wie du deine Freunde verblüffen kannst. Vom Karten- bis zum Illusionstrick - die über 50 unglaublichen Zauberkunststücke in diesem Buch warten nur darauf, vor Publikum aufgeführt zu werden. Verschiedene Schwierigkeitsstufen sorgen dafür, dass Zauberneulinge genauso auf ihre Kosten kommen wie kleine Meistermagier. Und mit den anschaulich bebilderten Schritt-für-Schritt-Anleitungen zu jedem Trick geht garantiert nichts schief. Dazu gibt es jede Menge Profi-Tipps für den großen Auftritt und spannende Infos über die besten Tricks berühmter Zauberer und Magier. Bühne frei!

Samy de Luxe: Dis wo ich her komm - Deutschland deluxe
«Früher fand ich Deutschland scheiße, aber jetzt bin ich immer noch hier »Vom Schulabbrecher zum Rap-Star, vom Umsatzsteuermillionär zum Steuerschuldenkönig: Samy Deluxe, Sohn einer Deutschen und eines Sudanesen, erzählt seine bewegte Geschichte. Es geht um seinen verlorenen Vater und sein eigenes Kind, um falsche Freunde und echte Liebe, um Geld und gute Worte, um Haut und Haar. Und um seine schwierige Heimat: Wie Deutschland den Superstar sucht und dabei lauter gute Bäcker, talentierte Maler und engagierte Lehrer verliert. Weshalb das Land immer jünger aussieht, obwohl es immer älter wird. Und warum er nach all seinen Erfahrungen gern hier lebt.

CD

Rihanna
Best of Party
Katy Perry
a-ha

Hör-CD

Vargas, F.: Es geht noch ein Zug von der Garae du Nord
May, K.: Durchs wilde Kurdistan
Noll, I.: Stich für Stich u. Die Apothekerin
McLaughlin, E.: Die Tagebücher einer Nanny

DVD

Suturday Night Fever
Er steht einfach nicht auf dich

NEU
Wii - Spiele

Arctic Tale
Need for speed - Nitro
Ponyfriends 2
Sonic und der Schwarze Ritter

Wir gratulieren

Die Stadt Bad Frankenhausen gratuliert

15.02.	zum 74. Geburtstag	Herrn Grömcke, Heinz
15.02.	zum 82. Geburtstag	Frau Hubbe, Elfriede
15.02.	zum 65. Geburtstag	Herrn Hummitzsch, Rolf
15.02.	zum 69. Geburtstag	Herrn Kratz, Martin OT Esperstedt
15.02.	zum 67. Geburtstag	Frau Krüger, Marlies
15.02.	zum 72. Geburtstag	Frau Schweser, Ursula OT Esperstedt
16.02.	zum 70. Geburtstag	Frau Dröder, Irmgard
16.02.	zum 85. Geburtstag	Frau Hansmeier, Ursula
16.02.	zum 66. Geburtstag	Frau Lüttich, Roswitha OT Udersleben
16.02.	zum 68. Geburtstag	Frau Schmalisch, Helga OT Seehausen
16.02.	zum 82. Geburtstag	Frau Wallrodt, Erna
17.02.	zum 81. Geburtstag	Frau Dettmann, Ingeborg
17.02.	zum 66. Geburtstag	Herrn Giesler, Hubert
17.02.	zum 72. Geburtstag	Herrn Grube, Dieter
17.02.	zum 68. Geburtstag	Frau Holub, Helma
18.02.	zum 68. Geburtstag	Herrn Bogk, Klaus OT Udersleben
18.02.	zum 71. Geburtstag	Frau Finke, Ingeborg
18.02.	zum 73. Geburtstag	Herrn Hommann, Manfred OT Udersleben
18.02.	zum 71. Geburtstag	Frau Kohlisch, Ursula
18.02.	zum 70. Geburtstag	Herrn Schröder, Fritz OT Udersleben
19.02.	zum 93. Geburtstag	Herrn Aweh, Erich
19.02.	zum 67. Geburtstag	Herrn Gebhart, Manfred
19.02.	zum 75. Geburtstag	Herrn Holz, Helmut
19.02.	zum 66. Geburtstag	Frau Ostrowski, Ingrid OT Esperstedt
19.02.	zum 68. Geburtstag	Herrn Poppe, Friedrich-Wilhelm
19.02.	zum 75. Geburtstag	Herrn Schwarz, Helmut
19.02.	zum 81. Geburtstag	Frau Thiele, Gerda
19.02.	zum 65. Geburtstag	Herrn Töpfer, Rainer
19.02.	zum 81. Geburtstag	Herrn Wallraf, Ulrich
20.02.	zum 81. Geburtstag	Herrn Hillmich, Ferdinand OT Udersleben
20.02.	zum 88. Geburtstag	Frau Hoffmann, Anneliese
20.02.	zum 69. Geburtstag	Herrn Piehler, Jürgen
20.02.	zum 86. Geburtstag	Herrn Schettler, Fritz
20.02.	zum 75. Geburtstag	Herrn Seydenschwanz, Georg OT Seehausen
20.02.	zum 88. Geburtstag	Frau Welk, Susanna
21.02.	zum 68. Geburtstag	Herrn Hering, Manfred
21.02.	zum 67. Geburtstag	Frau Liese, Heide-Marie
21.02.	zum 73. Geburtstag	Frau Pause, Anita
21.02.	zum 66. Geburtstag	Herrn Starke, Jürgen OT Esperstedt
21.02.	zum 88. Geburtstag	Herrn Tabel, Siegfried OT Udersleben
22.02.	zum 70. Geburtstag	Frau Giesler, Gertrud
22.02.	zum 70. Geburtstag	Herrn Hennig, Jochen
22.02.	zum 65. Geburtstag	Herrn Hopfe, Gerhard
22.02.	zum 67. Geburtstag	Frau Kache, Bärbel
22.02.	zum 88. Geburtstag	Frau Preuße, Emmy OT Seehausen
22.02.	zum 76. Geburtstag	Herrn Räuber, Hans
22.02.	zum 68. Geburtstag	Frau Schöbel, Gesine
22.02.	zum 75. Geburtstag	Frau Siebenhüner, Hildegard OT Udersleben

23.02.	zum 66. Geburtstag	Herrn Schönau, Rainer
24.02.	zum 75. Geburtstag	Frau Pasch, Hedwig OT Esperstedt
24.02.	zum 71. Geburtstag	Frau Rzymski, Christa
25.02.	zum 83. Geburtstag	Frau Elle, Marie OT Esperstedt
25.02.	zum 75. Geburtstag	Herrn Halbhuber, Günther OT Esperstedt
25.02.	zum 71. Geburtstag	Herrn Ritter, Dieter
26.02.	zum 86. Geburtstag	Frau Barthel, Emmy
26.02.	zum 71. Geburtstag	Frau Echtner, Marie
26.02.	zum 69. Geburtstag	Frau Karlstedt, Rosemarie
27.02.	zum 68. Geburtstag	Herrn Baus, Wilfried
27.02.	zum 70. Geburtstag	Herrn Kitzig, Klaus
28.02.	zum 73. Geburtstag	Herrn Jagdmann, Wolfgang
29.02.	zum 74. Geburtstag	Frau Ehrenberg, Marianne
29.02.	zum 66. Geburtstag	Herrn Reichelt, Diethard

Kirchliche Nachrichten

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Bad Frankenhausen

Ev.-Luth. Pfarramt Bad Frankenhausen
Pfarrer Andreas Barth SJB
Jungfernstieg 7, 06567 Bad Frankenhausen
Tel. (034671) 79862 • Fax (034671) 54016
E-Mail: pfarramt@kirche-bad-frankehausen.de
Superintendentur
Superintendent Roland Voigt
Tel. (034671) 62614 • Fax (034671) 62644
E-Mail: suptur.bf-s@t-online.de
Geöffnet von Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
Kantorat
Zurzeit nicht besetzt. Kontakt bitte über das Pfarramt.
Jugendwart Michael Göpfert
Tel. (034671) 55009
E-Mail: goepfert@gmx.net
Vorsitzender des Gemeindekirchenrates
Peter Zimmer
Tel. (034671) 77392
Internetadresse der Kirchgemeinde
www.kirche-bad-frankenhausen.de
Besuchen Sie auch …
www.sos-unterkirche.de
www.musikfeste-seit-1810.de
www.strobel-orgel.de
Kreisstelle für Diakonie
Allgemeine Sozial- und Lebensberatung in Bad Frankenhausen (Beratungsgespräche / Sozialberatung; Hilfe beim Umgang mit Behörden; Mutter-Kind-Kuren; Familien-Erholung; Hausbesuche; Gruppenangebote). Besuche, Gespräche, Hausbesuche können telefonisch unter (034671) 6990 vereinbart werden.

GOTTESDIENSTE UND VERANSTALTUNGEN

Donnerstag, 11. Februar 2010
19.30 Uhr „Bibel kennen lernen - Kurs zum Einsteigen“ im kleinen Gemeinderaum der Unterkirche
Freitag, 12. Februar 2010
15.00 Uhr Gottesdienst im AWO-Seniorenheim, Stiftstraße 3
Sonntag, 14. Februar 2010 - Estomihi
9.30 Uhr Gottesdienst im Gemeindesaal der Unterkirche
Donnerstag, 18. Februar 2010
19.30 Uhr „Bibel kennen lernen - Kurs zum Einsteigen“ im kleinen Gemeinderaum der Unterkirche
Sonntag, 21. Februar 2010 - Invokavit
9.30 Uhr Gottesdienst im Gemeindesaal der Unterkirche
Mittwoch, 24. Februar 2010
19.00 Uhr Passionsandacht in der Sakristei der Unterkirche
Donnerstag, 25. Februar 2010
19.30 Uhr „Bibel kennen lernen - Kurs zum Einsteigen“ im kleinen Gemeinderaum der Unterkirche
Sonntag, 28. Februar 2010 - Reminiszere
9.30 Uhr Gottesdienst im Gemeindesaal der Unterkirche

regelmäßige Veranstaltungen

Chöre
Die *Kantorei* trifft sich immer montags um 19.30 Uhr in der Turmstube der Unterkirche.
Der *Kinderchor* findet z. Zt. nicht statt.
Der *Posaunenchor* trifft sich immer freitags um 19.30 Uhr im Pfarrhaus Oldisleben zur Probe.
Eine herzliche Einladung für alle, die Lust am Singen/Musizieren haben und in einem der Chöre mitwirken wollen. Informationen und Kontakt über das Pfarramt: Tel. 79862 oder per E-Mail an pfarramt@kirche-bad-frankenhausen.de.
Christenlehre („Kinder-Club“) für alle Kinder der Klassen 2-6
findet bis auf Weiteres bei den Pfadfindern in Allstedt statt, immer donnerstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Mitfahrgelegenheit über Jugendwart Michael Göpfert, Treffpunkt donnerstags 16.00 Uhr an der Unterkirche. Weitere Informationen über Tel. 55009.
Der nächste **Konfirmandenunterricht**
findet am **13. Februar 2010** in Bad Frankenhausen (!) statt.
Junge Gemeinde
findet wegen mangelnder Beteiligung zurzeit nicht statt.
Die **Jungsenioren** treffen sich in der Regel am zweiten Donnerstag im Monat um 15.00 Uhr im kleinen Gemeinderaum der Unterkirche. Das nächste Treffen ist für den **11. Februar 2010** geplant. Nähere Informationen über Frau Gödicke (Tel. 62741).
Landeskirchliche Gemeinschaft
immer dienstags um 15.00 Uhr bei Familie Ernst, Erfurter Straße 34 (Eingang Untergelgen).

… UND NOCH EINIGE INFORMATIONEN

Anmeldungen zur Jubelkonfirmation (Goldene/Diamantene/Eiserne/Gnadenkonfirmation)
Wer in diesem Jahr (2010) seine Goldene, Diamantene, Eiserne oder Gnadenkonfirmation feiert, den bitten wir freundlich, sich bis zum 1. Februar 2010 im Pfarramt zu melden. Da wir nicht (mehr) alle Adressen haben, sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen. Haben Sie noch Kontakt zu denen, die mit Ihnen konfirmiert wurden, dann seien Sie doch bitte bei der Kontaktaufnahme behilflich.
Die Jubelkonfirmation wird 2010 wegen des Jubiläums „200 Jahre Erste Deutsche Musikfeste“ bereits am 2. Mai 2010 (Sonntag Kantate) stattfinden. Wir bitten um freundliche Beachtung.
Anmeldungen zu Taufen, Trauungen, Krankensalbungen, Krankenabendmahl bzw. Hausabendmahl, Aussegnungen und christlichen Bestattungen sind jederzeit über das Ev.-Luth. Pfarramt (Tel. 79862) möglich.
Auch Anmeldungen zu kirchlichen Feiern bei Silberner/Goldener/Diamantener Hochzeit und anderen Familienfeiern nehmen wir gern hier entgegen - möglichst 6-8 Wochen im voraus.
Kirchenbesichtigungen
sind in der Zeit von Oktober bis April nur nach telefonischer Voranmeldung über das Pfarramt möglich.